

# **Rahmenvereinbarung**

**zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das**

**Landesvermessungsamt Baden-Württemberg**

**(LV)**

**und**

**den Jagdgenossenschaften, vertreten durch den**

**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer**

**in Baden-Württemberg (VJE-BW) e.V.,**

**über den Bezug und die Nutzung von Geobasisinformationen**

**zur Erstellung und Führung von Jagdkatastern**

**(Rahmenvereinbarung Jagd )**

## **Präambel**

1. Das Landesvermessungsamt (LV) ist zuständig für die Führung der Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einer zentralen Datenbank, soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird. Zu Vertriebszwecken hält das LV auch die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters der Stadtkreise und Städte nach §10 VermG vor. Diese Basisinformationen des Liegenschaftskatasters sind aber nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung Jagd.
2. Zum Zweck der landesweiten und umfassenden Nutzung der vom LV vorgehaltenen Geobasisinformationen durch die Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg zur Erstellung und Führung von Jagdkatastern wird Folgendes vereinbart:

### **1. Nutzung der Geobasisinformationen**

- 1.1 Die Übermittlung und Nutzung der Geobasisinformationen nach dieser Rahmenvereinbarung Jagd erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Landesjagdgesetz Baden-Württemberg (LJagdG).
- 1.2 Nutzungsberechtigt sind die Jagdgenossenschaften, die Mitglied im VJE-BW sind, sofern sie sich dieser Vereinbarung anschließen (im Folgenden Nutzer genannt).
- 1.3 Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen (Anlage 1). Eine Nutzung, die über die gesetzlichen Aufgaben von Jagdgenossenschaften hinausgeht (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen u.ä.) ist nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung Jagd; sie muss in Einzelvereinbarungen mit dem LV geregelt werden.

### **2. Leistungen des Landesvermessungsamts**

- 2.1 Das LV bietet den Nutzern die Möglichkeit, durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 3) die in Anlage 2 aufgeführten Geobasisinformationen zu beziehen und entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen.

- 2.2 Das LV übermittelt einmal jährlich die in Anlage 2 aufgeführten Geobasisinformationen. Bei Bedarf stellt der Nutzer einen geeigneten Datenträger (z.B. USB-Festplatte) für die Datenübermittlung zur Verfügung.
- 2.3 Leistungsänderungen (z.B. neue Produkte) bedürfen des Einvernehmens mit dem VJE-BW. Soweit dies Auswirkungen auf die Entgelte hat, sind diese neu zu vereinbaren.
- 2.4 Auf Einzelanforderung eines Nutzers übermittelt das LV diesem zusätzlich Geobasisinformationen in einem anderen als in Anlage 2 beschriebenen Abgabeformat oder Geobasisinformationen außerhalb des Termins nach Nr. 2.2. Der hierbei anfallende Datenaufbereitungsaufwand wird dem jeweiligen Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Entgelte

- 3.1 Für den Bezug und die Nutzung der Geobasisinformationen entrichten die einzelnen Nutzer an das LV ab dem Beitritt einen jährlichen Gesamtbetrag (zuzüglich Mehrwertsteuer bei 3.2 c und d), der in Abhängigkeit der abgerufenen Fläche entsprechend den Festlegungen in 3.2 ermittelt wird.
- 3.2 Bei der Berechnung des jährlichen Entgeltes sind folgende Werte anzusetzen:
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | Für den Erstbezug der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters:                  |         |
|    | Pro km <sup>2</sup>   | 50,40 € |
| b. | Für die Updates der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters :                   |         |
|    | Pro km <sup>2</sup>   | 7,56 €  |
| c. | Bei Bedarf zusätzlich: Für den Erstbezug der Basisinformationen der Landesvermessung: |         |
|    | Pro km <sup>2</sup>   | 5,00 €  |
| d. | Bei Bedarf zusätzlich : Für die Updates der Basisinformationen der Landesvermessung : |         |
|    | Pro km <sup>2</sup>   | 2,50 €  |

Die Entgelte für den Erstbezug a und c und die Entgelte für das Update des 2. Vertragsjahres werden für die ersten zwei Vertragsjahren zusammengefasst und jeweils zur Hälfte in Rechnung gestellt. Nach dieser Zeit fallen nur noch die Update-Entgelte an.

- 3.3 Jagdgenossenschaften, die bereits vor dem Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung Jagd Geobasisinformationen im Sinne der Anlage 2 erworben haben, sind grundsätzlich berechtigt, sich ihre früheren Datenerwerbe bis zur Höhe des Erstbezugsentgelts anrechnen zu lassen, sofern die Datenerwerbe nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Längstens wird das Verfahren aber bis einschließlich dem Jahr 2017 praktiziert.
- 3.4 Scheidet ein Nutzer während der Aufrechnungszeit aus dem Vertrag aus oder wird der Vertrag vom LV gekündigt, ist der noch nicht abgezahlte Anteil des Erstbezugs nachzuentrichten.
- 3.5 Das LV stellt den Nutzern den zu zahlenden Betrag jährlich in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils ersten Datenbereitstellung. Für die Zahlungsbedingungen gelten die AGB des LV (Anlage 4).

#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung Jagd tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- 4.2 Nutzer können immer nur zum 01.01. eines Jahres beitreten, ggf. auch rückwirkend.
- 4.3 Die Rahmenvereinbarung Jagd gilt bis zum 31. Dezember 2012 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit 6-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt wird.

Verändert sich das allgemeine Entgeltniveau für Geobasisinformationen in Zukunft, sind die Vertragspartner berechtigt, ohne Kündigung den Vertrag in gleicher prozentualer Anpassung entsprechend dem geänderten Entgeltniveau fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Höhe der Änderung des allgemeinen Entgeltniveaus werden vom Landesvermessungsamt und dem VJE-BW einvernehmlich festgelegt.

- 4.4 Die Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisinformationen sowie Einzelheiten zu den Datenformaten sind in Anlage 2 festgehalten.
- 4.5 Die Vereinbarungspartner kommen jährlich auf Einladung des LV zusammen, um über Fragen des Datenbezugs und der Datenqualitätssicherung sowie über even-

tuelle Leistungsänderungen (Nr. 2.2) zu beraten. Die getroffenen Regelungen sind zu prüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

- 4.6 Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung Jagd die wirtschaftliche oder rechtliche Grundlage (z. B. durch Gebührenverzeichnis), verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassungsregelung, die die wirtschaftlichen Interessen beider Seiten berücksichtigt.

- 4.7 Diese Rahmenvereinbarung Jagd entfaltet zwischen dem Land Baden-Württemberg einerseits und dem VJE-BW andererseits keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Erklärt eine Jagdgenossenschaft ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung, entsteht zwischen dem Land Baden-Württemberg und der beitretenden Jagdgenossenschaft ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Inhalt dieser Rahmenvereinbarung Jagd.

Stuttgart, den 30. Januar 2008

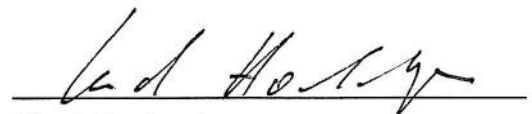
Landesvermessungsamt Baden-Württemberg



---

Hansjörg Schönherr  
Präsident

Verband der Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg e.V.



---

Gerd Hockenberger  
Präsident

## **Nutzungsbestimmungen für die Verwendung von Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Begriffsbestimmung**

Geobasisinformationen sind die Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

##### **1.1.1 Nutzer von Geobasisinformationen**

Nutzer ist jeder Empfänger von Geobasisinformationen sowie jede Person, die diese Geobasisinformationen verwendet, also z. B. speichert, vervielfältigt, in IuK-Verfahren verarbeitet, verändert, löscht oder übermittelt.

##### **1.1.2 Verwendung von Geobasisinformationen**

Unter Verwendung von Geobasisinformationen wird deren interne und externe Nutzung, mit oder ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund, verstanden.

#### **1.2 Nutzungsrecht**

Die Verwendung der Geobasisinformationen unterliegt den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes (VermG). Nach § 14 Abs. 5 VermG darf der Empfänger die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

Unabhängig hiervon stehen die Geobasisinformationen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Das Landesvermessungsamt räumt den Nutzern das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG so wie eine Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ein.

Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzer), die Geobasisinformationen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Nr. 2 regelt hierzu die Nutzung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Nr. 3 die darüber hinausgehende Nutzung, die in der Regel nur durch eine zusätzliche Vereinbarung eingeräumt werden kann.

#### **1.3 Unbefugte Verwendung**

Wer Geobasisinformationen unbefugt verwendet, handelt nach § 19 VermG ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Geobasisinformationen werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

## **1.4 Schutz der Geobasisinformationen**

Die Nutzer haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geobasisinformationen nehmen und Bedienstete die Geobasisinformationen weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## **2. Eingeräumte Nutzungsrechte zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben**

### **2.1 Berechtigte Stellen**

Die Nutzer erhalten das Recht zur Nutzung der Geobasisinformationen im Rahmen der öffentlichen oder ihnen übertragenen Aufgaben.

Die Erfüllung dieser Aufgaben beinhaltet, dass Geobasisinformationen nicht nur genutzt und weitergegeben werden können, wenn dies in einem Gesetz gefordert ist, sondern auch wenn die öffentliche Aufgabenerfüllung besser, schneller oder einfacher durch die Nutzung und Weitergabe der Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nr. 2.3 erledigt werden kann.

### **2.2 Interne Nutzung der Geobasisinformationen**

In dem mit Nr. 2.1 festgelegten Rahmen können die Nutzer die bereitgestellten Geobasisinformationen intern nutzen.

Hinweis: Aus Geobasisinformationen gewonnene Geofachdaten sowie daraus abgeleitete Produkte können von den Nutzern unbeschränkt genutzt und ohne die Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen für die jeweiligen Geofachdaten weitergegeben werden.

### **2.3 Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte (externe Nutzung)**

Die Geobasisinformationen dürfen in analoger oder digitaler Form wie folgt weitergegeben werden:

#### **2.3.1 An Stellen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft**

Bei der Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Auskunftspflicht an Träger öffentlicher Belange, Eigentümer, Bewirtschafter sowie sonstige Dritte – auch an den Bürger – sind Inhalt und Qualität der Geobasisinformationen auf ein erforderliches Maß zu beschränken, soweit nicht von diesen Stellen die Nutzungsrechte erworben wurden. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Berichten aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorschriften an andere Länder, an den Bund oder an die EU.

Ergänzend sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen an nicht öffentliche Stellen weitergegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen dargelegt wird (z.B. Grundstückseigentümer und deren Beauftragte).

Digitale Geobasisinformationen dürfen nur als Rasterbild und nur in Verbindung mit den vom Nutzer erzeugten oder von anderen Stellen als der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weitergegeben werden.

Dabei sind Geobasisinformationen im Hintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten zu verknüpfen (Summenlayer), so dass eine Georeferenzierung oder eine Selektion einzelner Objekte ausgeschlossen sind und die übergebenen Koordinaten nicht abgefragt werden können.

Bei der Weitergabe als Papiausdruck ist entsprechend zu verfahren. Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur der erforderliche räumliche Umfang sowie die benötigten Objekte und Attribute in der erforderlichen Qualität (z.B. geringe Auflösung) präsentiert bzw. weitergegeben werden.

Die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters werden nicht in der Standard-Präsentation der ALK, künftig ALKIS, sondern in einer zurückhaltenden Darstellung präsentiert (z.B.: keine Darstellung der Grenzpunktsymbole, sondern lediglich aufeinanderstoßende Grenzlinien; geringe Strichstärke, Verwendung von Grautönen).

### **2.3.2 An Dritte allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nutzer können die Geobasisinformationen zum Zwecke der Information entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 2.3.2 im Internet und zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe auf Papier nutzen. Bei der Fertigung von Druckstücken sind max. 1000 Exemplare je Datenart (Basis-DLM, Orthophoto) und Produkt je Jahr in der Größe bis DIN A 4 erlaubt.

Für die Präsentation von Geobasisinformationen im Internet gilt:

Die präsentierten Rasterdaten dürfen nicht durch eine Möglichkeit zum Download oder zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist bei der Präsentation von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters im Internet Folgendes zu beachten:

- Der Nutzer muss öffentliche Aufgaben erfüllen (z.B. gesetzliche Auskunftspflicht)
- Angabe von Aktualität und Copyright
- Keine Eigentümerdaten
- Rasterdaten, keine Vektordaten (wie z.B. DXF, SVG, SQD, Shape, BGRUND)
- Keine Downloadfunktion
- Die Auflösung des Rasterbilds bezogen auf den Maßstab 1:1000 darf max.150 dpi betragen
- Zoomfunktionalität ohne Erhöhung der Auflösung
- Ausschluss der Abfrage von Koordinaten
- Abweichender Standard gegenüber der ALK
- Keine Darstellung des Objekts Grenzpunkt (Koordinate, Genauigkeit, Status)



- Keine Darstellung von Texten wie tatsächliche Nutzung und Gebäudenutzung
- Keine Darstellung von Festpunkten (TP, AP u.ä.)
- Flurstücksnummern dürfen dargestellt werden.
- Link auf [www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de) (GEODIS) mit dem Hinweis, dass dort die originären und tagesaktuellen Geobasisinformationen bezogen werden können

Die Gebühr für die Genehmigung zum Einstellen von Geobasisinformationen in das Internet ist für die Nutzer im o. g. Rahmen durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung Jagd abgegolten.

### **2.3.3 Weitergabe an Auftragnehmer der Nutzer**

Die Weitergabe an Dritte, die im Auftrag der Nutzer tätig werden, ist nur zulässig, wenn die Geobasisinformationen zur Auftragserfüllung benötigt werden. In diesem Fall sind die Nutzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den Dritten vor der Abgabe jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Geobasisinformationen untersagt und sie schriftlich zur Löschung der Geobasisinformationen nach Auftragserledigung verpflichtet werden. Der Auftragserfüllung steht die Aufgabenübertragung gleich.

Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung.

### **2.3.4 Weitergabe an sonstige Dritte**

Über die in 2.3.1 bis 2.3.3 hinaus genannte Weitergabe der Originaldaten an Dritte ist nicht erlaubt.

## **3. Sonstige Nutzung**

Sollen die Geobasisinformationen außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs oder für die entgeltliche Abgabe abgeleiteter Produkte genutzt werden, ist

- bei Basisinformationen des Liegenschaftskatasters ein i.d.R. kostenpflichtiger Antrag an das Landesvermessungsamt auf Genehmigung der Verwendung für einen anderen Zweck erforderlich;
- bei Basisinformationen der Landesvermessung ein Antrag auf Einräumung eines weitergehenden Nutzungsrechts insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen über den in Nr. 2.3 genannten Umfang hinaus;
  - b) zur entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen;
  - c) zur Herstellung und unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen der übergebenen Geobasisinformationen bzw. von analogen/digitalen Produkten, die in Wettbewerb zu den Produkten des LV treten (z.B. Wanderkarten, Radwanderkarten) oder dem Aufbau eines

digitalen Datenbestandes mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung;

- d) zur Präsentation im Internet in einem über die öffentlichen Aufgaben hinausgehenden Umfang sowie bei einer Möglichkeit zum Download in der Originalauflösung bzw. der Bereitstellung der Druckfunktion in einer höheren Auflösung als 100 L/cm.

Hierbei anfallende Nutzungsentgelte bzw. Gebühren richten sich nach den geltenden Nutzungsrechts- bzw. Gebührenvorschriften. Bei der Weitergabe analoger oder digitaler Produkte, in die die vom LV bereitgestellten Geobasisinformationen eingeflossen sind, wird in der Regel ein produktabhängiges Nutzungsentgelt erhoben.

#### **4. Quellenangabe und Copyrightvermerk**

Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung, die Geobasisinformationen beinhaltet, an geeigneter und sichtbarer Stelle auf diese zum Beispiel wie folgt hingewiesen wird:

„Grundlage: (*Datenart einsetzen, z.B. „ATKIS-DLM25 BW“*) .....

© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ([www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de)) Az.: 2851.9-1/66"

Bei Basisinformationen des Liegenschaftskatasters ist ergänzend folgender Text - bei digitaler Weitergabe im Summenlayer - mit zu präsentieren: „**Stand der Basisinformationen: MM/Jahr**“.

Bei Präsentationen im Internet ist ein Link auf die Homepage des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg zu schalten.

Bei Präsentationen in Publikationen, Broschüren, Faltblättern ist dem LV mit Hinweis auf diese Bestimmungen vom Endprodukt unmittelbar und kostenfrei ein Belegexemplar zuzuleiten.

**Geobasisinformationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:**

1. **Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB, künftig ALKIS®)**, gemarkungsweise in einer Datei, mit der Dateibezeichnung <wld>+<4-stellige lfdNr>+<\_>+<Landkreisnummer>+<\_>+<Gemarkungsnummer>+<. >+<alb> und im Format WLDGE (im DOS-Zeichensatz). Nach der Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® werden die Daten im Format Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) geliefert.
2. **Automatisiertes Liegenschaftskarte (ALK, künftig ALKIS®)**, gemarkungsweise in einer Datei, mit der Dateibezeichnung <dig>+<4-stellige AuftragsNr>+<\_>+<Landkreisnummer>+<\_>+<von Gemarkungsnummer>+<\_>+<bis Gemarkungsnummer>+<\_>+<fdNr >+<. >+<alk> und im Format BGRUND (im DOS-Zeichensatz). Sofern keine ALB-Daten übermittelt werden, enthalten die Daten zum Flurstück zusätzlich Sachdaten aus dem ALB (Lageschlüssel und Hinweise zum Flurstück). Nach der Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® werden die Daten im Format Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) geliefert.
3. **Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM BW, Objektbereich Vegetation**, in Objektstruktur vorliegende und nach Objektartenkatalog erfasste Vektordaten. Die Punkt- und Linienobjekte besitzen eine Lagegenauigkeit von  $\pm 3$  m; Formate: EDBS, DXF oder Shape.
4. **Digitale Orthophotos (DOP)**, im Rasterformat gespeicherte, differentiell entzerrte und geocodierte Luftbilder (schwarz/weiß bzw. color); mit einer Bodenauflösung von 25 cm; die Lieferung erfolgt in einer 1 km x 1 km-Kachelung, Format: GEO-TIFF

**Die Übermittlung der Geobasisinformationen nach Nr. 1 und 2 erfolgt für ein Gebiet, dessen Abgrenzung von den jeweiligen Jagdgenossenschaften dem Landesvermessungsamt in digitaler Form (ASCII- oder TXT-Datei) zur Verfügung gestellt wird.**

**Die Übermittlung der Geobasisinformationen nach Nr. 3 und 4 erfolgt für ein das o.g. abgerufene Gebiet umfassendes Rechteck, aufgerundet auf volle 1-km-Werte.**

**Die Abrechnung nach Fläche bezieht sich in allen Fällen auf die Fläche des o.g. Gebietes.**

**Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung Jagd**

**abgeschlossen zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Baden-Württemberg e.V.**

Landesvermessungsamt  
Baden-Württemberg  
Büchsenstr. 54  
70174 Stuttgart

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Straße/HausNr.: \_\_\_\_\_  
PLZ /Ort: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Jagdgenossenschaft mit Sitz in \_\_\_\_\_ erklärt hiermit den Beitritt zu der o. a. Rahmenvereinbarung. Mit dieser Erklärung erhält sie alle Rechte aus der Rahmenvereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle damit verbundenen Pflichten.

Beantragt werden folgende Leistungen:

Erstbezug und Update der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters:

Ja  Nein

Bei Bedarf zusätzlich: Erstbezug und Update der Basisinformationen der Landesvermessung:

Ja  Nein

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitrittserklärung (Bitte beilegen).

Die Lieferung der Geobasisinformationen soll erfolgen an: \_\_\_\_\_

Ggf. abweichende Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisdaten des Landesbetriebs Vermessung

### 1. Rechtliche Hinweise

(1) Die topographischen und kartographischen Geobasisdaten sind geschützt durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG). Darunter fallen folgende Produkte, die vollständig oder in Teilen, in analoger oder digitaler Form, einzeln oder kombiniert, vorliegen können:

- Digitales Landschaftsmodell (DLM 25 BW)
- Digitales Geländemodell (DGM)
- Digitale Orthophotos (DOP)
- Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)
- Rasterdaten digitaler topographischer Umgebungskarten und thematischer Karten
- topographische Karten und Umgebungskarten sowie thematische Karten (im Folgenden mit „Karten“ bezeichnet)
- Luftbilder.

(2) Insbesondere hat ein Datenbankhersteller nach § 87 b des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

Als Vervielfältigen gelten insbesondere Nachdrucken, Fotokopieren, Mikroverfilmen, Hochzeichnen, Digitalisieren, Vektorisieren, Scannen sowie Speichern auf Datenträger.

(3) Unberührt von den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen die topographischen Kartenwerke, die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme dem Erlaubnisvorbehalt nach § 16 des Vermessungsgesetzes und dürfen nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörden vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

(4) Wer die topographischen Kartenwerke, die Ergebnisse der Grundlagenvermessung oder die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme unbefugt vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt, handelt nach § 17 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Produkte werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

(5) Veränderungen der Karten und des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung und nachträgliche Maßstabsänderungen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

(6) Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg räumt auf Antrag Nutzungsrechte an den Geobasisdaten ein. Die Einräumung eines Nutzungsrechts umfasst das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG, die Einräumung einer Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken und die Erlaubnis nach § 16 des Vermessungsgesetzes.

(7) Das Nutzungsrecht wird schriftlich eingeräumt. Die Rechtseinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nutzungsberechtigte das entspre-

chende Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer vollständig bezahlt hat und er die Nutzungsbedingungen und gegebenenfalls weitere Auflagen des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg schriftlich anerkannt hat. Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzungsberechtigter), die betreffenden Produkte auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(8) Vom Nutzungsberechtigten vorformulierte Vertragsbedingungen gelten nicht. Er kann auch keine abweichenden Liefer- oder Zahlungsbedingungen vereinbaren.

(9) Nutzungsrechte werden erteilt für die interne Nutzung, für das Digitalisierrecht, für die Weitergabe an Dritte in analoger oder digitaler Form und für die Dateneinstellung in das Internet. Die Nutzung ist ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Zweck und dem dort festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(10) Die Bezahlung eines Grundentgeltes nach Nr. 2 Abs. 2 bzw. eines Verwertungsentgeltes nach Nr. 2 Abs. 3 berechtigt zu folgenden Nutzungen:

- Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils von nur einem DV-Arbeitsplatz aus möglich ist;
- Herstellung analoger Vervielfältigungen zur internen Nutzung;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte, wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A 4 nicht überschreiten;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe digitaler Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024 x 768 Pixel an Dritte;
- Unentgeltliche Präsentation im Internet in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024 x 768 Pixel wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 ff erfüllt sind<sup>1</sup>.

(11) Verwertungsentgelte werden nicht erhoben bei einer Vervielfältigung für den privaten Gebrauch – außer bei elektronischen Datenbanken –, zur Veranschaulichung des Unterrichts, wenn nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden, sowie zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, z.B. zur Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens. Privater Gebrauch ist die nicht gewerblichen Zwecken dienende Nutzung durch die natürliche Person selbst und durch die mit ihr persönlich verbundenen natürlichen Personen. Im übrigen werden Verwertungsentgelte nicht erhoben, soweit Nutzungen gesetzlich über die genannten Fälle hinaus ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig sind.

### 2. Entgelte

(1) Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg erhebt für die Abgabe von Produkten sowie für die Einräu-

<sup>1</sup> Diese Nutzung ist auch zulässig für Karten und Luftbilder, wenn hierfür der Verkaufspreis für Karten oder Luftbilder entrichtet wurde. Web-Mapping-Produkte, die die Möglichkeit bieten, durch größere Gebiete zu scrollen, wobei zu jeder Zeit immer nur ein kleiner Bildausschnitt zu sehen ist, fallen nicht unter diese Regelung.

mung eines Nutzungsrechts Entgelte nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Basisinformationen (VwVNutzRecht).

Die Entgelte werden unterschieden in

- Grund- und Mehrplatzentgelt (Absatz 2)
- Verwertungsentgelte (Absätze 3 bis 6)
- Herstellungsentgelt (Absatz 7).

Mehrplatz- oder Verwertungsentgelte werden nur erhoben, wenn die Nutzung über die in Nr. 1 Abs. 10 und 11 genannten Nutzungsrechte hinausgeht.

(2) Ein **Grund- und Mehrplatzentgelt** wird erhoben für die Abgabe digitaler Produkte verbunden mit dem Recht, diese Daten ausschließlich im internen Bereich des Nutzungsberechtigten zu nutzen. Das Grundentgelt berechtigt zur Nutzung an einem DV-Arbeitsplatz. Darüber hinaus werden damit die in Nr. 1 Abs. 10 aufgeführten Rechte eingeräumt.

Soweit erforderlich, ist der interne Bereich des Nutzungsberechtigten durch Angabe der betreffenden Stellen oder anderweitig festzulegen. Zum internen Bereich des Nutzungsberechtigten zählen weder Tochterfirmen noch verbundene Unternehmen, Lizenznehmer des Nutzungsberechtigten oder nachgeordnete Stellen.

Bei Nutzungsberechtigten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung umfasst das Recht zur Nutzung im internen Bereich in der Regel die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen. Damit abgedeckt sind, beschränkt auf diesen Aufgabenbereich, auch die Rechte zur Weitergabe von Daten in analoger oder digitaler Form sowie für die Dateneinstellung in das Internet zum Zwecke der Präsentation. Dies gilt nicht bei einer kommerziellen Verwendung sowie für Betriebe gewerblicher Art. Bei der Weitergabe sind Geobasisdaten

- nur als Rasterbild und nur in Verbindung mit den von der eigenen Stelle erzeugten oder von anderen Stellen als der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weiterzugeben;
- im Hintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten zu verknüpfen (Summenlayer), so dass Georeferenzierung und Selektion einzelner Objekte ausgeschlossen sind;
- nur im erforderlichen Umfang (räumlich, inhaltlich und qualitativ) entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck zu präsentieren.

(3) Ein **Verwertungsentgelt für Digitalisierungsrechte** wird erhoben für das Recht, analoge topographische Karten zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten entsprechend den Nutzungsrechten nach Nr. 1 Abs. 10 zu nutzen.

(4) Ein **Verwertungsentgelt für das Recht zur Weitergabe von Daten in analoger oder digitaler Form** wird unter Berücksichtigung von Nr. 1 (10) und (11) erhoben für das Recht zur Herstellung eigenständiger Produkte und Weitergabe der Produkte an Dritte, in die zuvor nach Absatz 3 gewonnene oder nach Absatz 2 bezahlte digitale Daten eingeflossen sind.

(5) Ein **Verwertungsentgelt für die Dateneinstellung in das Internet** wird erhoben für das Recht zur Präsentation im Internet. Die Einräumung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Daten mit thematischen Informationen verknüpft und mit einem Copyright-Vermerk (Nr. 4 Abs. 1) sowie einem Link auf die Homepage des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg versehen sind. Die einzustellenden Daten dürfen, wenn nichts abweichendes vereinbart ist, nur als Rasterdaten präsentiert und nicht durch eine Möglichkeit zum Download und zur Druckausgabe in

der Originalauflösung bzw. in einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Die Dateneinstellung bedarf keiner besonderen Genehmigung und ist unentgeltlich, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1 Abs. 10 letzter Spiegelstrich erfüllt sind.

(6) Ein **Verwertungsentgelt für Wiederverkäufer** wird erhoben für die Abgabe von digitalen Produkten verbunden mit der Einräumung des Nutzungsrechts, das den Nutzungsberechtigten dazu berechtigt, die Daten einschließlich deren erforderlichen Anpassungen oder notwendigen Ergänzungen, wie z.B. Änderungen der Schnittstellenformate oder Angaben zur Georeferenzierung, an Dritte weiterzugeben.

(7) Ein **Herstellungsentgelt** wird nach dem Aufwand für die Herstellung spezieller analoger Unterlagen oder für die besondere Aufbereitung digitaler Daten erhoben.

### 3. Belegexemplare

(1) Bei einer Verbreitung mittels Publikationen, Broschüren, Faltblättern oder digitaler Produkte ist dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg jeweils ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar. Bei Einstellungen in das Internet ist dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg die Internetadresse kostenfrei mitzuteilen.

(2) Die Pflichten nach dem Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart bleiben unberührt.

### 4. Quellenangabe und Erlaubnisvermerk

(1) Auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung der Produkte, jedem analogen oder digitalen Folgeprodukt, zu dessen Herstellung die bereitgestellten Produkte verwendet wurden sowie bei den Präsentationen im Internet ist auf die Produktquelle einschließlich deren Aktualität und den Erlaubnisvermerk (Aktenzeichen des zugrundeliegenden Nutzungsvertrages) wie folgt hinzuweisen (mind. 8 Punkt, fett):

**Grundlage: Datenart( z.B.: ATKIS®-DLM25 BW);**

**© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ([www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de)),**

**Az.: .....**

### 5. Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Land aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten kann das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg das eingeräumte Nutzungsrecht fristlos kündigen. In diesem Fall kann die unverzügliche Löschung der Daten sowie die unverzügliche Rückgabe der Karten und Daten gefordert werden. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte bleibt hiervon unberührt.

(2) Beauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Vervielfältigung bzw. mit der sonstigen Bearbeitung der Produkte der Landesvermessung, ist dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages auf Anforderung des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat dem Auftragnehmer jede Nutzung für eigene Zwecke zu untersagen und ihn zu verpflichten, nach Auftragsabwicklung die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Karten oder Daten, auch Zwischenprodukte, bei sich zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Produkte nehmen und Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer schriftlich zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich und legt diese unterzeichnete Erklärung auf Anforderung dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg vor. Ein Vordruck hierzu ist beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg erhältlich bzw. kann im Internet heruntergeladen werden.

## **6. Rechte des Nutzungsberechtigten bei Mängeln**

(1) Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg stellt seine Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfaltspflicht zur Verfügung. Es übernimmt jedoch keine Garantie oder sonstige Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Geobasisdaten. Festgestellte Fehler sollen dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat gelieferte Sachen (z.B. Datenträger) innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang auf Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu überprüfen und im Falle einer Abweichung vom Vertrag dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg umgehend eine Mängelanzeige zu übersenden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung vorzunehmen. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen dem Nutzungsberechtigten die gesetzlichen Rechte zu, soweit in Abs. 3 nichts anderweitiges geregelt ist.

(3) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen das Land Baden-Württemberg sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn das Landesvermessungsamt, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Das Land Baden-Württemberg haftet im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind. Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **7. Verfügbarkeitsvorbehalt**

(1) Sollte das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg nach Vertragsabschluss feststellen, dass das bestellte Produkt nicht mehr verfügbar ist, kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn es den Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert.

(2) Bereits erhaltene Zahlungen werden im Fall eines Rücktritts vom Vertrag umgehend erstattet.

## **8. Lieferbedingungen**

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart.

(2) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden.

(3) Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

## **9. Entgelte und Zahlungsbedingungen**

(1) Im Vertrag genannte Preise sind Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe.

(2) Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 BGB Verzugszinsen geltend gemacht.

(3) Überweisungen sind auf das Konto des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg, Konto-Nr.: 600 015 08 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Stuttgart (BLZ 600 000 00) gutschreiben. Eine Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, in bar oder mit Scheck ist möglich.

(4) Geldforderungen können auch durch Nachnahme oder Vorauskasse erhoben werden. Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur bei Vorauszahlung des Entgelts.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an den Lieferungen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Baden-Württemberg.

## **11. Datenschutz**

(1) Die Anschrift des Nutzungsberechtigten darf in der EDV des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg gespeichert werden. Die Verarbeitung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Darüber hinausgehende persönliche Daten werden nur dann gespeichert bzw. gelöscht, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt. Hierzu genügt eine kurze Nachricht an das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1988 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit der Nutzungsberechtigte Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **13. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.

## **Landesvermessungsamt Baden-Württemberg**

**Büchsenstr. 54, 70174 Stuttgart**

**Postfach 102962, 70025 Stuttgart**

**Tel.: 0711/123-2811**

**Fax: 0711/123-2979**

**E-Mail (Vertrieb) [lv.vertrieb@vermbw.bwl.de](mailto:lv.vertrieb@vermbw.bwl.de)**

**Internet: <http://www.lv-bw.de>**